

Formular für die ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

Erläuterung für die untersuchende Ärztin / den untersuchenden Arzt:

Wenn eine Kandidatin / ein Kandidat aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint bzw. von der Prüfung zurücktritt, hat er die Erkrankung glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck benötigt sie/er ein ärztliches Attest, das es dem Landesjustizprüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Rücktritt oder Abbruch der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes, sondern vom Landesjustizprüfungsamt zu entscheiden.

Da es für die Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Prüfungskandidatinnen/-kandidaten sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu der untersuchenden Ärztin / den untersuchenden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass die Ärztin/der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen, d.h. die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen.

Hinweis:

Das Attest kann auch ohne Verwendung dieses Musters erstellt werden, soweit es die folgenden Punkte enthält.

1) Angaben zur untersuchten Person:

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

2) Erklärung der untersuchenden Ärztin / des untersuchenden Arztes:

a) Krankheitssymptome / Befundtatsachen

b) Art der Beeinträchtigung:

c) Die Gesundheitsstörung/-beeinträchtigung ist

dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit

vorübergehend

Dauer der Erkrankung: von bis

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.

Anmerkung: Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.Ä. sind im rechtlichen Sinne keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Datum/Stempel/Unterschrift: